



Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Kreisverband Neuruppin e.V.

In der auf der Mitgliederversammlung am **xx.xx.2026** beschlossenen Fassung



§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) Kreisverband Neuruppin e.V.“ mit der Kurzfassung „NABU Kreisverband Neuruppin“.
- (2) Er ist eine Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. gemäß der Satzung des Bundesverbandes und der Satzung des Landesverbandes Brandenburg.
- (3) Der NABU Kreisverband Neuruppin hat seinen Sitz in Zechlinerhütte und ist im Vereinsregister in Neuruppin eingetragen.
- (4) Das Vereinselement ist der Weißstorch mit dem Schriftzug NABU und Kreisverband Neuruppin.

Kontakt

NABU Kreisverband Neuruppin e.V.

Luhmer Str. 13
16831 Zechlinerhütte

Tel. +49 (0)33921-70601
Bernd-ewert@t-online.de
www.NABU-neuruppin.de

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des NABU Kreisverband Neuruppin ist der umfassende Schutz von Natur und Landschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie von Lebensräumen einschließlich Schutzgebieten jeglicher Art,
 - b) Zusammenführung aller im Naturschutz praktisch tätigen oder sich für ihn interessierenden Personen,
 - c) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten und Lebensräume,
 - d) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - e) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur-, Klima- und Umweltschutzes,

- f) Mitwirkung bei Planungen und in Verwaltungsverfahren, die für den Schutz der Natur, der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor Lärm und Umweltverschmutzung bedeutsam sind,
 - g) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß der genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller Rechtsvorschriften, die für diese Entscheidungen von Bedeutung sind, insbesondere auch solcher des Verfahrensrechtes,
 - h) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens in allen gesellschaftlichen Bereichen für Jung und Alt sowie in Bildung und Forschung,
 - i) die Gewährleistung einer fachbereichsbezogenen und wissenschaftlich fundierten Naturschutzarbeit,
 - j) das Eintreten für den Tierschutz,
 - k) das Eintreten für eine naturverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
 - l) das Eintreten für einen umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen sowie der Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens vor Umweltverschmutzung,
 - m) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.
- (3) Der NABU Kreisverband Neuruppin hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU Kreisverband Neuruppin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Ämter können nur von Mitgliedern ausgeübt werden. Die Wahrnehmung der Ämter erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Mit den Mitteln unserer Mitglieder und Spender*innen gehen wir verantwortungsvoll und sorgsam um.
- (2) Der NABU Kreisverband Neuruppin erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden. Nach dem Zufluss der Finanzmittel sind diese grundsätzlich zeitnah zu verwenden.

- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des NABU Kreisverbandes Neuruppin keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsprüfung und -legung erfolgt jährlich.
- (3) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der*die Kassenwart*in/Schatzmeister*in verantwortlich.
- (4) Er*sie hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand sowie mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (5) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfende, die für zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der NABU Kreisverband Neuruppin betreut und vertritt die Mitglieder des Bundesverbandes im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des NABU Bundesverbandes.
- (2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des NABU Bundesverbandes ernannt.
 - c) Korporative Mitglieder.
 - d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrungen in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können von*m Präsidenten*in des NABU Bundesverbandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - g) Familienmitglieder. Der*die Partner*in eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sofern der Vorstand nicht den Aufnahmeantrag ablehnt.
- (2) Mit der Aufnahme in den NABU Kreisverband Neuruppin entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband.
- (3) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.
- (4) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandssämttern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 3 dieses Paragrafen,
 - b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - c) durch Ausschluss durch das zuständige Organ,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung,
 - e) durch den Tod des Mitglieds.
- (6) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn dieses gröblich und wiederholt gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt oder sich sonst vereinsschädigend verhält.
- (8) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine schriftliche Begründung bekanntzugeben. Der Betroffene kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides eingelebt werden muss, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beiträge

- (1) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. Der Verein erhält daraus zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben vom Bundesverband und vom Landesverband einen festgesetzten Anteil, sofern der steuerliche Freistellungsbescheid vorliegt.
- (2) Beiträge, die über dem Mindestbeitrag liegen, Spenden oder Zuschüsse fließen voll dem NABU Kreisverband Neuruppin zu, soweit das Mitglied oder der/die Spender*in nicht ausdrücklich eine andere Verwendung wünscht.
- (3) Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig und sind in den ersten drei Monaten des Jahres zu entrichten. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz einfacher Mahnung bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahrs nicht entrichtet haben, werden mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahrs aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Datenschutzordnung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. legt die Grundlagen der personenbezogenen Datenverarbeitung im Rahmen des gemeinsamen Satzungszwecks und der Struktur als Gesamtverein des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., und damit auch des NABU Kreisverband Neuruppin, fest und gibt ein einheitliches Datenschutzverständnis für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten insbesondere von Mitgliedern, Aktiven, Unterstützer*innen, Spendern, Stifter*innen und Beschäftigte*n durch die Gliederungen des NABU vor, der von den im NABU Tätigen zu berücksichtigen ist.
- (2) Im Rahmen der Verarbeitungstätigkeiten und der Umsetzung des Datenschutzstandards sind insbesondere folgende Prinzipien unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu beachten: Transparenz der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Rechenschaftspflicht.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Kreisverband Neuruppin. Sie findet einmal jährlich statt und ist, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl des/der Schriftführers*in
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,

- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Bestätigung der vom Vorstand ernannten Beiratsmitglieder sofern vorhanden,
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes inkl. des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - g) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes mit anschließender Aussprache,
 - h) Entlastung des Vorstandes,
 - i) Wahl des/der Kassenprüfer*innen,
 - j) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - l) Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes,
 - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des NABU Kreisverband Neuruppin im Sinne von § 6 an.
- (3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in schriftlicher Form an die Mitglieder ein.
- (4) In letztem Fall gilt die Einladung als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend.
- (5) Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sowie Resolutionen sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebbracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.
- (6) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung sowie zur Abwahl des Vorstands sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig.
- (8) Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.
- (9) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Zur Mitgliederversammlung ist der Landesvorstand und Landesgeschäftsführer*in einzuladen. Das Präsidium des Bundesverbandes hat das Recht, an Mitgliederversammlungen des NABU Kreisverband Neuruppin teilzunehmen. Sie haben Rederecht.
- (11) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung stattfinden. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihre Rede-, Antrags- und Stimmrechte, ausüben können.

- (12) Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Landesvertreterversammlung (LVV) und ggf. Ersatzdelegierte in definierter Reihenfolge, die bei Ausfall der Delegierten in der Reihenfolge gemäß Wahlergebnis nachrücken. Können ausnahmsweise keine neuen Delegierten gewählt werden oder ist die Mitgliederversammlung nach der Anmeldefrist der Delegierten für die LVV angesetzt, bleiben die im Vorjahr gewählten Delegierten im Amt.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle wesentlichen Vorkommnisse und Beschlüsse enthält. Dieses ist von dem*der Protokollführer*in anzufertigen, welche*r zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlung gewählt wird. Das Protokoll ist durch die*den Versammlungsleiter*in sowie die*den Protokollführer*in zu unterschreiben.
- (14) Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (15) Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind bis zum Tag der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt, und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Muss bei Wahlen zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden, und erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt.
- (2) Zur Stimmabgabe ist jedes Mitglied vom 14. Lebensjahr an berechtigt. Allen Mitgliedern, einschließlich der Körperschaften und Vereinigungen als Mitglied des NABU Kreisverbandes Neuruppin, steht bei der Stimmabgabe eine Stimme zu. Das Stimmrecht kann in begründeten Fällen auf ein Vereinsmitglied übertragen werden. Ein Vereinsmitglied darf nur eine zusätzliche Stimme vertreten. Der Wunsch der Stimmübertragung ist dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt, auf Verlangen von mindestens einem/er Stimmberechtigten der Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der*die Versammlungsleitende kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Bei Wahlen sind Einzelwahl, verbundene Einzelwahl und Blockwahlen zulässig.

-
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß §26 BGB findet grundsätzlich in Einzelwahl statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt verbundene Einzelwahl.
 - (7) Ein Vorstandsmitglied kann mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart*in/Schatzmeister*in
 - d) Schriftführer*in
 - e) 1 Beisitzer*in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung des NABU Kreisverband Neuruppin auf die Dauer von vier Jahren gewählt, können aber ihr Amt so lange weiterführen, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen können sie beratend hinzugezogen werden, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (7) Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse der Vorstände werden mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (11) Der Vorstand darf im Innenverhältnis Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das

betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

- (13) Der Vorstand legt nach der Mitgliederversammlung den jährlichen Tätigkeitsbericht sowie den Kassenbericht auch dem NABU Landesverband Brandenburg vor.

§ 14 Schiedsstelle

- (1) Für die Regelungen zur Schiedsordnung gilt gemäß dieser Satzung die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) in der Fassung vom 12./13.11.2022.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Für den Kreisverband Neuruppin gibt die Satzung der höchsten Gliederungsebene des NABU, die Satzung des NABU-Bundesverbandes, den Rahmen für die Satzungen der Untergliederung verbindlich vor.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Mit der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen und die Art der Änderung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Eine beantragte Satzungsänderung ist mit Nennung der zu ändernden Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen. Der Entwurf der Änderungen wird auf der Homepage des NABU Kreisverband Neuruppin [[Nennung der Internetadresse](#)] spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht und kann in Druckfassung angefordert werden.
- (5) Der Vorstand des NABU Kreisverband Neuruppin ist berechtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes oder des Bundesverbands oder Landesverbands erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Gleichermaßen gilt für Satzungsänderungen, die ausschließlich durch eine Änderung der Satzung einer übergeordneten Gliederung erforderlich sind. Die Mitglieder sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung über diese Änderungen zu informieren.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen für eine Auflösung sein müssen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kreisverbandes Neuruppin e.V. nach Abdeckung noch bestehender Verpflichtungen an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in seiner Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat, oder an eine andere, gemeinnützige Vereinigung mit gleicher Zweckbestimmung wie der Landesverband.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am **xx.xx.2026** beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 12.04.2000.